

Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen
Grundlagenforschung
Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät

Band 102

Herausgegeben von
Susanne Lepsius, Johannes Platschek und Bernd Schünemann

Naturrechtsdenken von Leibniz vor dem Hintergrund der Säkularisierung

Herausgegeben von
Matthias Armgardt und Hubertus Busche

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
ESV.info/978-3-503-20591-2

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.

Umschlaggestaltung unter Verwendung des Gemäldes „Gottfried
Wilhelm von Leibniz“ von Christoph Bernhard Francke.
(c) bpk / Herzog Anton Ulrich-Museum / C. Cordes

Gedrucktes Werk: ISBN 978-3-503-20591-2
eBook: ISBN 978-3-503-20592-9

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022
www.ESV.info

Satz: Bernd Pettke, Digitale Dienste, Bielefeld
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Leibniz und seine Zeitgenossen

Ursula GOLDENBAUM: Hobbes in der Perspektive von Leibniz	9
Marcel SENN: Naturrechtstheorie und Gottesverständnis bei Baruch de Spinoza vor dem Hintergrund des Begriffs säkularer Modernität	34
Vanda FIORILLO: Die <i>Maxima Corruptio</i> – Die Wandlungen der menschlichen Natur im säkularisierten Denken von Samuel Pufendorf	59

II. Elemente der leibnizschen Naturrechtslehre

Matthias ARMGARDT: Zur <i>aequitas</i> in der Rechtsphilosophie von G. W. Leibniz.....	85
Hubertus BUSCHE: Laktanz als Quelle des Leibnizschen Naturrechts – Zur Säkularisierung der <i>pietas</i>	102
Francesco PIRO: Leibniz and Pufendorf on Human Solidarity.....	134

III. Leibniz-Rezeption im 18. und 19. Jahrhundert

Patrice CANIVEZ: Rousseau on Natural Law and the Idea of Justice.....	151
Jan C. JOERDEN: Notlüge und Würdeverletzungen in Kants Antwort auf Constants Fallbeispiel	171
Stephan MEDER: Leibniz' Methodologie und politische Philosophie im Spiegel der Historischen Rechtsschule: Savigny, Hugo, Jhering, Gierke	183

Einleitung

Gottfried Wilhelm Leibniz ist nicht nur einer der tiefstinnigsten Philosophen und Mathematiker, er ist zugleich einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen der Naturrechtsepoche. Er hat zahlreiche Ideen zur Jurisprudenz entwickelt, die auch aus heutiger Sicht noch zukunftsweisend sind. Dessen ungeachtet ist Leibniz' rechtsphilosophisches Werk bis heute kaum entdeckt. Dies liegt nicht zuletzt an der besonderen Schwierigkeit der Erfassung der in dichten lateinischen Texten und Fragmenten enthaltenen rechtstheoretischen Gedanken. Zudem beruht die Rechtsphilosophie von Leibniz auf einer Kombination von römischem Recht, Naturrecht, Logik und Metaphysik und ist daher nur im Wege interdisziplinärer Forschung erfassbar. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Leibniz seine Gedanken oft in Abgrenzung zu seinen Zeitgenossen entwickelt hat. Daher ist sein Werk nur zu verstehen, wenn die Ansichten anderer Philosophen und Rechtsgelehrter ebenfalls berücksichtigt werden. Dies erfordert das Zusammenwirken von Juristen und Philosophen, die sich vertieft mit der frühen Neuzeit befassen.

Im Sommer 2016 fand in Konstanz aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig, der einer der Pioniere der juristischen Leibnizforschung ist, eine internationale und interdisziplinäre Tagung statt, die es sich zum Ziel gesetzt hat, einen Schritt zur Schließung der gewaltigen Forschungslücke zu tun. Unter dem Thema „Das Naturrechtsdenken von Leibniz – Säkularisierung der Moralphilosophie im historischen Kontext“ wurden einzelne Aspekte des rechtsphilosophischen Werkes von Leibniz untersucht und historisch kontextualisiert. Führende Leibnizforscher aus Europa und Nordamerika, teils Juristen, teils Philosophen, nutzten die Gelegenheit zur intensiven Diskussion ihrer Ansichten.

Vor dem Hintergrund der großen Säkularisierungsbewegung der frühen Neuzeit wurde das Verhältnis des Rechtsphilosophen Leibniz zu seinen Zeitgenossen Hobbes, Pufendorf und Spinoza geklärt, wurden *aequitas* und *pietas* als Kernelemente der Leibnizschen Rechtsphilosophie untersucht und abschließend die Nachwirkungen des Leibnizschen Schaffens bei Rousseau, Kant, Hegel und bei der historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts erörtert.

Leider konnten die Vorträge von Andreas Thier (Zürich), Heiner Lück (Halle), Claes Peterson (Stockholm) und Dina Emundts (Berlin) nicht mit in den Tagungsband aufgenommen werden.

I. Leibniz und seine Zeitgenossen

Vanda Fiorillo (Neapel) stellt in ihrem Beitrag „*Maxima Corruptio* – Die Wandlungen der menschlichen Natur im säkularisierten Denken von Samuel Pufendorf“ die anthropologische Anschauung des naturrechtlichen und theologischen Denkens von Samuel Pufendorf als einem der kontrastreichsten Zeitgenossen von Leibniz dar. Zu diesem Zweck

rekonstruiert die Autorin gleichsam eine Art Heilsgeschichte bei Pufendorf. Dabei erläutert sie den Begriff der Verweltlichung bei Pufendorf und unterzieht die Kriterien zur Unterscheidung von Naturrecht und Moralthologie bei Pufendorf einer sorgfältigen Überprüfung. Nach Fiorillo unterscheiden sich das Naturrecht und die Moralthologie bei Pufendorf durch ihre unterschiedliche Zielsetzung: Anliegen des Naturrechts sei es, den Menschen als ein geselliges Wesen zu verstehen, Ziel der Moralthologie hingegen die Erlangung des ewigen Heils in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot. Nach diesem Unterscheidungsmerkmal werde das irdische Leben in der Moralthologie, anders als im Naturrecht, überschritten. Die Säkularisierung erfolge gerade durch die Trennung dieser beiden Ebenen.

Darauf zeichnet Ursula Goldenbaum (Emory, Atlanta, USA) ein Bild von „Hobbes in der Perspektive von Leibniz“. Dabei stellt sie anhand von Briefen des jungen Leibniz an Hobbes seine Zustimmung für Hobbes' Lehre heraus. Die Begeisterung des jungen Leibniz ist insofern bemerkenswert, als sie in starkem Kontrast zu späteren Äußerungen des Philosophen steht. Goldenbaum zeigt, dass der junge Leibniz voller Respekt für Hobbes war und in grundsätzlichen Positionen mit diesem übereinstimmte. Schon in seinen Leipziger Jahren und dann besonders in seiner Mainzer Zeit war er begeistert von der Klarheit des Hobbesschen Denkens. Leibniz' Befürwortung der Lehre Hobbes' speiste sich vor allem aus dessen beweisbarer Naturrechtstheorie als Grundlage für das positive Recht, der Übereinstimmung hinsichtlich der natürlichen Gleichheit der Menschen und der theoretischen Vorstellung von Gottes Gesetzen in dessen Reich bzw. den Gesetzen der Natur, die unabhängig von der weltlichen Macht gälten. Für Leibniz war diese Lehre die Grundlage für ein streng rationales Naturrecht. So konnte er die Grundlage für die Gerechtigkeit in der Liebe des Weisen in Verträglichkeit mit Hobbes finden. Zudem lieferte ihm Hobbes eine rationale Sicherung für Recht als Befolgung bürgerlicher Gesetze und für Gerechtigkeit als moralische Tugend.

In Anschluss an die Lehren von Pufendorf und Hobbes' stellt Marcel Senn (Zürich) das Naturrechtsdenken von Spinoza dar. Unter dem Titel „Naturrechtstheorie und Gottesverständnis bei Baruch de Spinoza vor dem Hintergrund des Begriffs säkularer Modernität“ weist Senn auf die Gefahr von Fehldeutungen durch die unreflektierte Verwendung von Begriffen hin, deren Bedeutung sich abhängig von Verwender und Zeit wandle. Anhand des Beispiels des „Säkularisierungstheorems“ appelliert Senn, das jeweilige intellektuelle Umfeld stärker in die wissenschaftlichen Untersuchungen miteinzubeziehen. So war das Gottesverständnis Spinozas davon geprägt, dass Gott die alleinige Ursache aller Dinge und zugleich auch seiner selbst sei. Insofern stimmte er zwar mit Leibniz überein, da dieser auch davon ausging, dass „ohne Gott nichts sein [könne]“. Im Verhältnis der beiden wurde aber klar, dass Leibniz anders als Spinoza ein christliches Naturrechtsverständnis verfolgte. Spinoza hingegen stehe als Garant eines modernen Säkularismus. Dennoch sei Spinoza nicht als Antipol zu Leibniz zu werten, da bei beiden die Grundordnung des Daseins auf Gott und der Natur beruht.

II. Elemente der leibnizschen Naturrechtslehre

Im zweiten Teil findet das Naturrechtsdenken Leibniz' selbst eine vertiefte Darstellung. Hierbei ist der im Zentrum des Leibnizschen Naturrechts stehende dreistufige Bau *jus strictum, aequitas, pietas* von besonderer Bedeutung.

Matthias Armgardt (Konstanz) befasst sich in seinem Beitrag mit der Funktion der *aequitas* im Leibnizschen Rechtsdenken. Die Korrektur des strengen Rechts durch die Billigkeit ist schon im klassischen römischen Recht in der Terminologie der *aequitas* und in der griechischen Philosophie (besonders bei Aristoteles) in der Begrifflichkeit der *epieikeia* anzutreffen. Bis heute ist die inhaltliche Erfassung der Billigkeit aber sehr schwierig. Armgardt zeigt, dass Leibniz bedeutende Fortschritte bei der Konkretisierung der *aequitas* gelungen sind. Leibniz verschmilzt auf einzigartige Weise die *innoxia utilitas* und den Grundgedanken der *cautio damni infecti* zu einem neuen System. Er arbeitet dabei so präzise, dass eine formale Erfassung möglich ist. Im Zentrum stehen die Grade der Bedürftigkeit der Beteiligten. Anschließend wird gezeigt, wie Leibniz *aequitas* (und *pietas*) zur Delegitimierung der Sklaverei eingesetzt hat. Abschließend wird der Bogen zur heutigen Rechtstheorie geschlagen und die Verwendung der *aequitas* bei Leibniz als *defeasible reasoning* eingeordnet.

Hubertus Busche (Hagen) zeigt in seinem Beitrag „Laktanz als Quelle des Leibnizschen Naturrechts – Zur Säkularisierung der *pietas*“ eine historische Quelle des Leibnizschen Naturrechts auf, die in der Leibnizforschung bislang unentdeckt blieb. Es geht um die systematische Frage, weshalb Leibniz die höchste Stufe des Naturrechts, die über das strenge Recht und die Billigkeit hinaus das genuine ‚Recht‘ des moralischen Gewissens einbringt, als „*pietas*“ bezeichnet. Der Beitrag versucht plausibel zu machen, dass schon der früheste Leibniz dieses dem römischen Recht unbekanntes ‚*ius internum*‘, das nur den vorrangigen Naturrechtskriterien des *ius strictum* und der *aequitas* sowie den Prinzipien der „Liebe“ und der „Weisheit“ verpflichtet ist, in der Auseinandersetzung mit dem Kirchenvater Laktanz gewinnt. Auch Laktanz verstand die *pietas* als höchstes Prinzip und „Kopf (*caput*)“ aller Gerechtigkeit und ordnete ihr, wie Leibniz, die „Weisheit (*sapientia*)“ zu. Der Beitrag erläutert einerseits diese gemeinsamen Fundamente zwischen beiden Gerechtigkeitslehren, klärt aber andererseits die großen Unterschiede, durch die Leibniz einen markanten Umbruch in der Säkularisierungsbewegung bildet. Denn auch wenn Leibniz das Naturrecht nicht von Gott abkoppeln will, versteht er doch die *pietas* nicht mehr als exklusiv christliches Prinzip, sondern öffnet ihren Geltungsbereich durch das funktionale Äquivalent der „Liebe des Weisen“ für nichtchristliche, ja nichtreligiöse Standpunkte. Außerdem modernisiert er gleichsam den christlichen Geist der Nächstenliebe durch ein neues Ethos der maximalen Gewinnsteigerung für das Gemeinwohl.

Francesco Piro (Salerno) wendet sich in seiner Untersuchung „Leibniz and Pufendorf on Human Solidarity“ vergleichend der Frage zu, welche Rolle die menschliche Solidarität in der Naturrechtskonzeption Leibniz spielte. Er stellt dabei eine Fortführung der Lehre von Grotius als auch darin übereinstimmende Gemeinsamkeiten mit Pufendorfs Ausführungen zur menschlichen Solidarität fest. Bei den zwei Zeitgenossen spielt die menschliche Solidarität im Rahmen der *innoxia utilitas* eine entscheidende Rolle. Beiden Konzepten ist gemeinsam, dass nur die absolute Bedürftigkeit (*necessitas*) einen Anspruch auf Hilfe

im Sinne eines vollkommenen Rechts gibt. Die Unterscheidung zwischen vollkommenen Rechten (*jura*) und unvollkommenen Rechten (*aptitudines*) geht dabei auf Grotius zurück. Anders als bei Pufendorf, der die mitmenschlichen Pflichten und ihre Grenzen anhand vieler praktischer Beispiele verdeutlicht, bleibt das Konzept bei Leibniz zunächst abstrakt und findet erst 1696 in seinem Werk *de utilitate innoxia* eine praktische Konkretisierung. Leibniz' eigenständiger Beitrag besteht darin, der „*communitas naturalis*“ eine normative Funktion für die menschliche Solidarität zuzuerkennen, ohne dabei ihre reale Vorexistenz zuzugeben.

III. Leibniz-Rezeption im 18. und 19. Jahrhundert

Bei Rousseau stellt das Naturrecht keinen Gegenstand einer eigenständigen Theorie dar. Es findet sich lediglich als Argument. So erklärt Patrice Canivez (Lille) in seinem Beitrag „Rousseau on Natural Law and the Idea of Justice“ die Einbettung des Naturrechts in eine als „*natural order of things*“ verstandene Gerechtigkeitstheorie. Der Beitrag unterscheidet zwischen „*natural right properly so called*“ und „*reasoned natural right*“. Ersteres stellte ein bloßes Verhaltensrecht des Menschen im Naturzustand dar: Anders als in Hobbes' Vorstellung herrschte in Rousseaus Konzept im Naturzustand kein Krieg aller gegen alle. Der Mensch kannte im Naturzustand nur zwei Gefühle, die Selbstliebe als unreflektierte Bindung an das eigene Leben und das Mitleid. Die Selbstliebe des Menschen wandle sich später in der zivilisierten Gesellschaft zur Eigenliebe. „*Reasoned natural right*“ hingegen zeige Schwächen bei der praktischen Umsetzung, da die sozialen Interessen die Vernunft beeinflussen und die Vernunft nicht stark genug sei, das Verhalten der Personen zu beeinflussen. Somit schade die fortschreitende Zivilisation des Menschen dem originären Naturrecht, da es Gefahr laufe, zur bloßen Theorie zu verkommen. Dem könne nur durch den Sinn für die Angehörigkeit zur selben kulturellen Identität entgegengewirkt werden, was für die Entstehung der „Inter-Subjektivität“ erforderlich sei. Diese wiederum liege der Gerechtigkeit zugrunde.

Kant, der als einer der stärksten Gegner der leibnizschen Lehre bekannt ist, wird schließlich zur Kontrastierung des leibnizschen Rechtsdenkens herangezogen. Jan Joerden (Frankfurt an der Oder) veranschaulicht anhand von Kants Antwort auf Constants Fallbeispiel, inwieweit nach Kant nicht nur die Lüge, sondern selbst die Notlüge zum Schutze eines Straftatopfers die Menschenwürde verletzt. Zwar werde nach ihm aufgrund von Notwehr nicht die Würde des angreifenden Täters verletzt, da es sich um einen rechtmäßigen Widerstand gegen ein Hindernis der Freiheit handelt. Dennoch sei die Würde des Lügenden und der Menschheit im Allgemeinen betroffen. Im Hinblick auf die Allgemeinheit lehnt Kant folglich ein Notstandsrecht ab, dass sich nicht direkt, wie die Notwehr, gegen den Angreifer richtet. In dieser Verabsolutierung des Lügenverbots erkennt der Autor die Schwäche der kantschen Konzeption, da die Menschheit als solche außerhalb des Rechtsverkehrs stehe und daher in dem konkreten Fall nicht als Rechtsträger anzuerkennen sei.

Beachtung und Befürwortung erfuhren Leibnizsche Lehren hingegen von Vertretern des romanistischen Teils der historischen Rechtsschule wie Savigny, Hugo und Jhering, die sich u. a. aus der gemeinsamen Bewunderung für die klassische römische Jurisprudenz

speiste. Auf der anderen Seite deckt Stephan Meder in „Leibniz’ Methodologie und politische Philosophie im Spiegel der Historischen Rechtsschule: Savigny, Hugo, Jhering, Gierke“ die geringe Beachtung Leibniz’ politischer Philosophie im 19. Jahrhundert auf. Der einzige Vertreter des germanistischen Zweigs der historischen Rechtsschule, der daran Interesse zeigte, war Gierke, wenn auch mit gewissen Vorbehalten bspw. hinsichtlich der Staatsidee und der Fiktionstheorie zur juristischen Person. Die genannten Romanisten hingegen stimmten mit Leibniz’ Erwägungen zur rechtswissenschaftlichen Methodik, selbst ihrer didaktischen Funktion, der Forderung nach der Verbindung von Theorie und Praxis und der hohen Bedeutung der Sprache für die Jurisprudenz überein. Während Savigny und Hugo sich auf die *Nova methodus* bezogen, verwendete Jhering vornehmlich Leibniz’ *ars combinatoria* als Grundlage seiner Überlegungen.

Besonderer Dank gilt Jan Schröder (Tübingen) und Susanne Lepsius (München), die die Diskussionen um wertvolle Impulse bereichert haben, sowie Doris Forster (Konstanz), die die Edition des Tagungsbandes sehr gewissenhaft unterstützt hat.

Abschließend sei der Thyssen-Stiftung für die großzügige Förderung der Tagung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse besonders gedankt.

Matthias Armgardt

Hubertus Busche